

STADT BAD SACHSA
Der Bürgermeister
Hauptamt
Az.: 10 21 05

Bad Sachsa, 9. Juli 2019 | **19.08.2019**
wk/Gr

Aktualisierte Tischvorlage der
RATSVORLAGE
Drucksache Nr. 25 /19 zu TOP 9

über den

☐	Bauausschuss	-	Sitzung vom	.	.2019, TOP
☐	Finanz-, Wirtschafts- und Tourismusausschuss	-	Sitzung vom	.	.2019, TOP
☐	Forst- und Umweltausschuss	-	Sitzung vom	.	.2019, TOP
☐	Jugend-, Schul-, Kultur-, Sport- und Sozialausschuss	-	Sitzung vom	.	.2019, TOP
☒	Verwaltungsausschuss	-	Sitzung vom	11.07.2019,	TOP 7

Betreff:

**Beschlussfassung über die Eckpunkte und Rahmenbedingungen für die weitere
Führung der Fusionsgespräche mit der Stadt Bad Lauterberg im Harz und der
Gemeinde Walkenried**

- **Überarbeitete Fassung gemäß Ratsbeschluss vom 15. Juli 2019**
- **Hinweise des Landkreises Göttingen am 9. August 2019 beim Treffen im Kreishaus OHA**

Beschlussvorschlag:

Der Rat möge die Eckpunkte und Rahmenbedingungen der Stadt Bad Sachsa wie folgt beschließen:

- I. **Hinsichtlich der im Verlauf des Workshops herauskristallisierten unterschiedlichen bzw. auseinandergehenden Eckpunkte und Rahmenbedingungen der beteiligten Kommunen trifft der Rat die nachstehenden Festlegungen**

1. Der Name

Wenn drei Gemeinden fusionieren, muss für die ggf. neu entstehende Kommune ein neuer (vierter) Name gefunden werden. Dieser Name sollte einen örtlichen, räumlichen oder sonstigen ähnlichen Bezug zu den bisher eigenständigen Gemeinden herstellen.

Da der Ortsname „Gemeinde Südharz“ (als reiner Arbeitstitel zu verstehen gewesen) bereits vergeben ist, könnte z.B. „Gemeinde Südharzer Land“ o.ä. in Betracht kommen.

Werbung, sich hinsichtlich der noch ungeklärten Namensfrage zu einigen (B.L. <-> B.S.). Die Fusion kann/soll nicht an der Namensfrage scheitern.

Einwand von Bad Lauterberg: Von Bad Sachsa ist ja bislang nichts gekommen.

- ❖ **Fragestellung: Gibt es hierzu Vorstellungen im Rat?**

2. Die Bildung von Ortsräten

Die in der Stadt Bad Sachsa vorhandenen Ortsräte in Neuhoof, Steina und Tettenborn bleiben erhalten.

Für die Kernstadt Bad Sachsa ist – neu – ein Ortsrat zu bilden.

Die Zahl der in die Ortsräte zu wählenden Ortsratsmitglieder kann, ausgehend von der Größe der jeweiligen Ortschaft, durch zu treffende Hauptsatzungsregelung gestaffelt werden.

3. Die Bürgerbeteiligung

Der „Mitnahme“ der Einwohnerinnen und Einwohner wird seitens des Rates und der Verwaltung der Stadt Bad Sachsa für die erfolgreiche Gestaltung des vor uns liegenden Fusionsprozesses eine hohe Bedeutung beigemessen. Dies darf kein Lippenbekenntnis werden oder sein.

Da im Verlauf des Workshops noch keine Übereinkunft erzielt werden konnte, „wann“ und „wie“ diese durchzuführen ist, verpflichtet sich der Rat ~~für den Fall, dass hier kein Einvernehmen hergestellt werden kann~~, eine Einwohner*innenbefragung zur Fusionsfrage durchzuführen, und zwar deutlich bevor über diese final beschlossen wird.

4. Die Harmonisierung der Hebesätze

Aufgrund der von den jeweiligen Gemeinden abgeschlossenen sogenannten „Zukunftsverträge“ liegt eine unterschiedliche Ausgangslage bezüglich der Hebesätze vor.

Die Hebesätze sind unter Berücksichtigung der jeweiligen Vorgaben der Zukunftsverträge zu harmonisieren. Mittelfristiges Ziel ist eine Angleichung durch Herabsetzung.

5. Der Stadtwald von Bad Sachsa

Die Unterhaltung, Pflege und langfristige Erhaltung des Stadtwaldes – zumindest im derzeitigen Bestand – ist dauerhaft zu gewährleisten.

Aufgrund seiner herausragenden Bedeutung für das Ökosystem insgesamt und seiner wertvollen Auswirkungen für den Fremdenverkehrs-, Tourismus- und Kurbereich, aber auch im Hinblick auf die immer wichtiger werdenden ökologische Aspekte (z.B. Luftqualität, Trinkwassergewinnung, Bodenerosionen, CO₂-Speicher/Klimastabilisierung usw.) kann der weitere Bestand dieser über 500 Jahre betriebenen wirtschaftlich-ökologischen Waldwirtschaft der Stadt nicht kurzfristig aufgrund aktueller Problemlagen, wie beispielsweise der zzt. bestehenden Borkenkäferkalamität gravierendsten Ausmaßes, zur Disposition gestellt werden. Denn gerade in einem solchen Fall braucht der Wald die Hilfestellung der hiesigen Menschen – und diese wiederum den Wald –, die über viele Jahre hinweg wirtschaftlichen Nutzen aus ihm gezogen haben.

In bei einem sinnvoll und nachhaltig betriebenen zertifizierten forstlichen Engagement wird nicht in Jahren, sondern über (viele) Jahrzehnte gedacht!

Bad Sachsa ist aufgefordert, auch über eine Privatisierung und/oder eine Abgabe des Stadtforstes an die Niedersächsischen Landesforsten nachzudenken. Der Rat muss sich Gedanken machen, wie er gedenkt mit dem Stadtforst umzugehen, wenn man eigenständig bliebe und die hierfür erforderlichen Gelder dann zukünftig weiterhin auch nicht aufgebracht werden können. Der Rat muss Akzente setzen (=> Haushaltsgenehmigung, Kreditaufnahmen, dauerdefizitärer Betrieb, Kompensationsmaßnahmen usw.). Das bewusste Entstehen einer Dauer-Verschuldung ist evtl. nicht akzeptabel.

II. Die weiteren Eckpunkte und Rahmenbedingungen der Stadt Bad Sachsa

1. Erhöhung der Zahl der Ratsmandate

Die sich aus § 48 Abs. 5 NKomVG ergebende Möglichkeit ist zu nutzen und demnach die Zahl der zu wählenden Ratsmitglieder bis zum Ende der nächsten allgemeinen Wahlperiode um 6 zu erhöhen.

2. Einrichtung von zwei Wahlbereichen

Aufgrund der Erhöhung der Zahl der Ratsmandate ($34 + 6 = 40$) sind gem. § 7 Abs. 2 NKWG (mindestens) zwei Wahlbereiche zu bilden.

Nach daran anschließender Zurückführung der Zahl der Ratsmandate auf 34 ist von der Kann-Vorschrift des § 7 Abs. 3 NKWG Gebrauch zu machen und die Einteilung des Wahlgebiets in zwei Wahlbereiche beizubehalten.

3. Vorhalten einer Bauhofaußenstelle in Bad Sachsa – Gewährleistung der Verkehrssicherungspflicht, auch mit Blick auf die Ravensbergstraße – .

4. Abschluss eines neuen Zukunftsvertrages für die evtl. fusionierte Großgemeinde / Finanzielle Rahmenbedingen im Hinblick auf eine evtl. Fusion

Aufgrund der bereits angedeuteten Notwendigkeit, auch für die fusionierte neue Großgemeinde wiederum einen neuen/weiteren Zukunftsvertrag schließen zu müssen, spricht die Stadt Bad Sachsa die Erwartung an das Land Niedersachsen (und den Landkreis Göttingen) aus, dass bei der Festlegung der demnach zu erfüllenden Kriterien in Anerkennung der stattgefundenen Fusion keine solchen Hürden (z.B. freiwillige Leistungen u.a.) aufgebaut werden, die den Start der neu entstandenen Kommune über Gebühr erschweren. Diesbezügliche Signale werden kurzfristig erwartet.

Dies bezieht sich im Übrigen auch auf die noch immer unklare Situation bezüglich der zu erwartenden finanziellen Unterstützung „für“ die Fusion (z.B. Bedarfszuweisung, kapitalisierte Bedarfszuweisung, strukturelle Unterstützung des Zusammenschlusses, Förderung der zunächst entstehenden fusionsbedingten Kosten usw.) sowie ebenfalls auf die noch nicht greifbare Regelung hinsichtlich der finanziellen Umsetzung der sogen. „Einwohnerveredelung“ in Bezug auf deren Teilabfluss zugunsten der Kreisumlage des Landkreises Göttingen.

Die ursprünglich verfolgte Idee ist von der Umsetzung her rechtlich „zu gefährlich“, da mit Erfolgsaussicht angreifbar. Deshalb verfolgt der Landkreis nun folgende Idee: Kreistagsbeschluss (02.10.2019) über die Gewährung von Zuschüssen für freiwillige Fusionen im Kreisgebiet (40 € pro Kopf, maximal 1 Mio. €/Jahr für 5 Jahre). Finanzausschuss 09/2019. Versand der Vorlagen Ende 08/2019.

5. Samtgemeinde-Frage

Aufgrund des in hiesigen Ratskreisen fraktionsübergreifend vielfach geäußerten Wunsches ist auch die bestehende Möglichkeit, sich ggf. ebenso in der Rechtsform einer Samtgemeinde zusammenschließen zu können, ebenfalls perspektivisch zu durchleuchten.

Dieser Gedankengang ist in erster Linie der Überlegung geschuldet, dass hierdurch ein zunächst „minderschwerer Eingriff in die grundlegenden demokratischen Abläufe der gemeindlichen Strukturen“ stattfindet.

Als Ziel soll dabei gleichwohl die spätere Umwandlung der Samtgemeinde in eine Einheitsgemeinde verfolgt werden.

Ein derartiger Start einer solchen „Fusion“ würde im Übrigen auch das bestehende Problem einer neuen Namensfindung erleichtern.

Die Frage der abschließend noch nicht geklärten Positionierung des Landkreises Göttingen in Bezug auf die „Einwohnerveredelung ↔ Kreisumlage“ darf hiervon nicht abhängig gemacht werden.

In Bad Lauterberg im Harz und Walkenried bislang kein Thema gewesen. D.h., diese Frage muss dort durch Ratsbeschluss geklärt werden. Und Bad Sachsa soll die „verwaltungstechnischen“ Auswirkungen bedenken! Gewünschte Formulierung deshalb: ... soweit Partner hierfür zur Verfügung stehen ...

III. Die Punkte, über die beim Workshop Einigkeit herrschte

Bei dem Treffen der Verwaltungsausschüsse der Gemeinde Walkenried, der Stadt Bad Lauterberg im Harz und der Stadt Bad Sachsa im Rahmen des Workshops „Projekt Südharzfusion“ beim Landkreis Göttingen im Kreishaus Osterode am Harz wurden diverse Punkte herausgearbeitet, die für den stattfindenden Fusionsprozess allgemein als unkritisch angesehen und daher als akzeptabel beurteilt wurden.

Da die stattgefundenen Erörterungen bei dieser Zusammenkunft allerdings keinerlei rechtliche Bindungswirkungen entfalten können, nimmt der Rat das dortige Vorbringen des Verwaltungsausschusses bzw. diese Absprachen zustimmend zur Kenntnis, billigt diese und macht sie sich zu eigen. Sie sind insofern in einen zu schließenden Gebietsänderungsvertrag entsprechend aufzunehmen:

1. Der Erhalt des **Prädikats „Heilklimatischer Kurort“** für den Ortsteil Bad Sachsa ist dauerhaft sicherzustellen, und die Weiterführung der im Jahre 1905 verliehenen **Bezeichnung „Bad“** ist zu gewährleisten.
2. Die Beibehaltung des derzeitigen **touristischen Angebots** ist verbindlich zuzusichern und ist vor allem im Hinblick auf die stattfindende weitere Entwicklung des Marktes anzupassen und fortzuentwickeln.
Möglichst abstellen auf „gemeinsames einheitliches touristisches Vermarktungskonzept“.
3. Die am Bedarf orientierte (z.B. fortschreitende Digitalisierung, Online-Zugangsgesetz usw.) dauerhafte Vorhaltung eines „echten“ **Bürgerbüros**, welches alle kundenspezifischen Leistungen (z.B. An-, Ab-, Ummeldungen, Führungszeugnisse, Personalausweise, Reisepässe, Fundbüro, Ansprechstelle für die Erledigung kommunaler Steuerangelegenheiten, Abwicklung von Bargeschäften in kleinerem Umfang, Ansprechstelle in Friedhofsangelegenheiten usw.) anbietet, wird zwingend – mindestens jedoch für einen Zeitraum von zehn Jahren – vorausgesetzt.

Von getroffener zeitlicher Vorgabe (10 Jahre) trennen, nur auf „bedarfsgerechte Vorhaltung“ abstellen.

4. Die Fortführung der bestehenden **Trägervielfalt im hiesigen Bereich der Kindergarten-/Kindertagesstättenversorgung** sowie die Beibehaltung – mindestens – des derzeitigen Bildungs- und Betreuungsniveaus ist als Standard zuzusichern. Dieses Angebot ist wohnortnah, d.h. etwa in einem Umkreis von vier Kilometern zum jeweiligen Wohnort der Eltern, zu gewährleisten.
Kilometer-Radius (4 km) entfernen, nur auf wohnortnahe Versorgung abheben.
 5. Die **Jugendpflege** bleibt **im bisherigen Umfang** vor Ort bestehen.
 6. Der Bestand der vorhandenen **Ortsfeuerwehren** nebst vorgehaltener Ausrüstung (z.B. Drehleiter) wird nicht angetastet.
 7. Das **kulturelle Angebot** (z.B. Stadtbibliothek, Heimat- und Wintersportmuseum, Glasmuseum, Grenzlandmuseum) bleibt erhalten und wird bedarfsgerecht gefördert.
 8. Die vorhandenen **Dorfgemeinschaftshäuser Neuhof und Tettenborn** werden entsprechend der bestehenden vertraglichen Bedingungen mit den Trägervereinen weiter gefördert und unterhalten.
 9. Im Falle der Auflösung, Umstrukturierung, Verschmelzung o.ä. der **städtischen Gesellschaften** wird gewährleistet, dass
 - die von der Bädergesellschaft Bad Sachsa mbH betriebene Badelandschaft „Salztal-Paradies“ bedarfsgerecht fortbesteht, und zwar aus touristischer, aber auch aus Bevölkerungssicht (z.B. auch weiteres Schwimmangebot für die Kindergärten, Sicherstellung des Schulschwimmens usw.);
 - der Geschäftsbereich der Stadtwerke Bad Sachsa GmbH, welcher derzeit die Wasserversorgung Bad Sachsas sicherstellt, dann zukünftig so aufgestellt wird, dass dieses Angebot (Stichwort „Wasser ist Lebensmittel“ **und Daseinsvorsorge**) weiterbesteht und qualitativ fortentwickelt wird.
 10. Die bestehenden Partnerschaften (Städtepartnerschaft mit der französischen Gemeinde Castelnau de Médoc und Partnerschaft des Ortsteils Neuhof mit der Gemeinde Bockau/Sachsen) bleiben erhalten und werden gepflegt.
 11. Die ÖPNV-Verkehrsverbindung zwischen den einzelnen Ortsteilen soll über den ZVSN ausgebaut und qualitativ verbessert werden.
Wenn sich die Ausgestaltung auf ZVSN beziehen sollte, wäre das ein Vertrag zu Lasten Dritter. Das geht fusionsbedingt nicht.
-
12. Dem weiteren **Vorhandensein aller Schulformen am Ort** wird für die zukünftige Entwicklung des Ortsteils Bad Sachsa eine eminent hohe Bedeutung beigemessen.
In Kenntnis der rechtlich zutreffenden Wertung des Landkreiseses, dass dieser nicht Beteiligter am Fusionsvertrag ist, durch seinen aktuellen

Schulentwicklungsplan das Einzugsgebiet der KGS Bad Lauterberg bestimmt hat und das Wahlrecht der Eltern beim Schulbesuch ihrer Kinder gilt, wird der Landkreis Göttingen dennoch gebeten, durch z.B. eine Protokollerklärung zum Gebietsänderungsvertrag o.ä. mitzuhelfen, die Beibehaltung des bestehenden Status quo vor Ort abzusichern.

Hierdurch soll sein regulierendes Eingreifen bei Bedarf dahingehend zugesichert werden, dass, falls die KGS Bad Lauterberg bei dort einmal zurückgehenden Schülerzahlen der OBS Bad Sachsa nicht deren Schülerzahlen abgräbt, was unter Umständen deren Schließung zur Folge haben könnte.

Dieser Wunsch resultiert aus entsprechenden Erfahrungen in der Vergangenheit.

Der Landkreis wird die erbetene Zusicherung nicht geben! Er zieht sich auf die bestehende Beschluss-/Rechtslage zurück. Auch ein derartiges Agieren würde als Vertrag zu Lasten Dritter angesehen, der rechtswidrig wäre.

Als Selbstverständlichkeit wird vorausgesetzt, dass im Falle einer Fusion keine betriebsbedingten Kündigungen aus diesem Anlass vorgenommen werden.

In Kenntnis der in den letzten Jahren stattgefundenen Fusionen ist kein Gebietsänderungsvertrag bekannt geworden, der nicht derartige Regelungen enthält.

Für die Mitarbeiter*innen findet ein begrenzter Interessenausgleich statt.

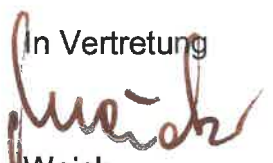
Der Verwaltungsausschuss ist in den Fusionsprozess einzubeziehen; er tagt monatlich.

Begründung:

Aufgrund des in dem Fusions-Workshop am 15.06.2019 beim Landkreis Göttingen im Kreishaus Osterode am Harz erzielten Zwischenergebnisses sind gemäß dortiger Vorgabe die Eckpunkte und Rahmenbedingungen der Stadt Bad Sachsa für die Fortführung der Fusionsgespräche nunmehr durch Ratsbeschluss verbindlich zu fixieren.

Angeichts der – nachvollziehbaren – Forderung des Landkreises ist die Herangehensweise bei der Benennung der für die jeweiligen Gemeinden als wichtig erachteten Punkte so zu wählen, dass nicht zu einem späteren Zeitpunkt beliebig(e) Forderungen nachgeschoben werden, die den bis dahin stattgefundenen Fusionsprozess dadurch zum Scheitern bringen könnten.

Weiterhin soll die Beschlussfassung des Rates auch den in den Arbeitsgruppen mitwirkenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Stadtverwaltung als Richtschnur für ihre dortige Tätigkeit dienen.

In Vertretung

Weick
Stadtoberamtsrat